

**Beitrags- und Umlagen Ordnung**  
**Fischereiverein Delmenhorst e.V. von 1896**  
**Stand: 03.03.2026**

**§ 1**

**Beiträge und Gebühren/ Umlagen**

(1) Nachfolgende Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen:

(2)

a. Die **Aufnahmegebühr**:

Jedes ordentliche Mitglied hat beim Eintritt in den Fischereiverein den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Gebühr zahlt auch, wer als Fördermitglied in den Verein eingetreten ist und in eine ordentliche Mitgliedschaft wechseln möchte. Diese Gebühr kann, durch Beschluss im Vorstand, verringert werden oder im Einzelfall entfallen.

b. Der **Jahresbeitrag**:

Bei Eintritt in den Verein, muss der erste Mitgliedsbeitrag und die anfallenden Gebühren auf das Vereinskonto überwiesen werden. Spätere Beiträge, Gebühren und eventuell anfallende Zusatzbeiträge, werden im „Sepa-Lastschriftverfahren“ eingezogen. Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag im Voraus des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Verringerte Jahresbeiträge sind der Beitrags- und Gebührenliste zu entnehmen. Sonderregelungen sind mit dem Vorstand zu besprechen und durch einen Beschluss im Vorstand zu entscheiden.

c. Der **Zusatzbeitrag für nicht geleisteten Arbeitseinsatz**

Wer der Verpflichtung, einmal im Jahr einen Vereinsarbeitseinsatz zu leisten nicht befolgt, muss einen zusätzlichen, durch die Mitgliederversammlung beschlossenen, Beitrag bezahlen. Der Beitrag ist fällig mit Zugang der Zahlungsaufforderung und wird in der Regel mit dem Einzug des Mitgliedsbeitrages eingezogen. Diese Gebühr wird auch nach Kündigung für das letzte Jahr der Mitgliedschaft erhoben, sollte sich beim Beitragseinzug herausstellen, dass der Arbeitseinsatz nicht geleistet wurde.

d. Der **Zusatzbeitrag für nicht abgegebene Fanglisten**

Wer die Fangliste nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres abgegeben hat, muss einen zusätzlichen, durch die Mitgliederversammlung

beschlossenen, Beitrag bezahlen. Fehlanzeige ist erforderlich. Der Beitrag ist fällig mit Zugang der Zahlungsaufforderung und wird in der Regel mit dem Einzug des Mitgliedsbeitrages eingezogen. Diese Gebühr wird auch nach Kündigung für das letzte Jahr der Mitgliedschaft erhoben, sollte sich beim Beitragseinzug herausstellen, dass die Fangliste nicht abgegeben wurde.

e. **Umlagen** für besondere Maßnahmen

Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen, wenn vereins- haltende, -pflegende und -fördernde Maßnahmen diese erfordern. Eine Umlage darf den 1½-fachen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Sie ist fällig mit dem Zugang der Zahlungsaufforderung.

(3) **Weitere Beiträge** für besondere Aufgaben und Leistungen

Der Vorstand kann allein gesonderte Beiträgen festsetzen für

- Eintritt in die Bootsgruppe/Piererguppe mit eigenem Boot
- Liegeplatz an einem Bootssteg

(4) Ausgeschlossen werden kann, wer in dem laufenden Jahr seinen Beitrag nicht bezahlt. Bei Nichtbezahlung des Beitrages wird die Mitgliedskarte gesperrt, die Angelerlaubnis ruht. Sollte die Beitragszahlung nicht nachgeholt werden, wird das Mitglied zum 30. Juni aus dem Verein ausgeschlossen. Die Beitragspflicht bleibt weiterhin bestehen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag von der Erhebung der Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise abzusehen, wenn dies aus besonderen persönlichen und / oder wirtschaftlichen Gründen angemessen erscheint. Dabei ist zu prüfen, ob der/die Antragsteller/in eine erhöhte Arbeitsleistung erbringen kann. Dieses muss per Beschluss im Vorstand entschieden werden.

## **§ 2**

### **Arbeitseinsätze**

(1) Arbeitseinsätze werden von dem Vorstand festgesetzt.

(2) Die Arbeitseinsätze sind unentgeltlich von allen arbeitseinsatzpflichtigen Vereinsmitgliedern zu leisten. Arbeitseinsatzpflichtig sind ordentliche Mitglieder, ab Jahresbeginn nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis inklusive des Jahres der Vollendung des 60. Lebensjahres.

(3) Vom Arbeitseinsatz befreit sind Funktionsträger, Fördermitglieder, Jugendliche und Ehrenmitglieder.

- (4) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50% (GdB) werden durch schriftlichen Nachweis ihrer Minderung (Vorlage auf der Geschäftsstelle) von der Arbeitsleistung befreit.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag, eine Befreiung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung zu erteilen. Dieses muss aus besonderen, persönlichen Gründen angemessen erscheinen.
- (6) Mitglieder des Vorstands, erweiterten Vorstands und Mitglieder des Ältestenrates sind für die Leitung des Arbeitseinsatzes zuständig. Bei Verhinderung ist für Ersatz zu sorgen. Vorschläge für Arbeitseinsätze sind in Papierform oder per E-Mail bei dem Vorstand einzureichen.

**Anlage: Beitrags-, Gebühren- und Umlagenliste**



Timm Najdowski  
Erster Vorsitzender



Gerold Porth  
Schriftführer